

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Reform der Leitungsstrukturen des Universitätsklinikums des Saarlandes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz sollen die Regelungen zur Leitungsebene des Universitätsklinikums des Saarlandes und Regelungen zur Wirtschaftsführung an die Erfordernisse moderner Unternehmensführung angepasst werden.

B. Lösung

Angleichung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften für die Bestellung der Vorstandsmitglieder des Universitätsklinikums.

Darüber hinaus erfolgen Präzisierungen zur Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder und zu Fragen der Wirtschaftsführung. Für den Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat wird eine spezielle Vertretungsregelung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

Eine unveränderte Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage könnte eine Verwirklichung des Grundsatzes der Bestenauslese bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht gewährleisten.

Die Präzisierungen dienen der Rechtsklarheit und –sicherheit.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Entfällt.

F. Weitere Kosten

Mögliche Auswirkungen lassen sich nicht spezifisch abschätzen.

G. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind. Er stellt ein wichtiges Element zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen dar und trägt zum dauerhaften Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Universitätsklinikums bei.

G e s e t z**zur Reform der Leitungsstrukturen des Universitätsklinikums des Saarlandes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Gesetz zur Änderung des
Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes**

Das Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes vom 26. November 2003 (Amtsbl. 2930), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „als Vorsitzender“ gestrichen und folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorsitzende vertritt das Universitätsklinikum.“

2. In § 9 Absatz. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Beschäftigtenvertreter ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das ihn im Falle einer Verhinderung im Aufsichtsrat vertritt. Der Beschäftigtenvertreter und das Ersatzmitglied werden nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung gewählt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle der Verhinderung können sie Personen ermächtigen, an ihrer Stelle an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sie können an einer Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.“

- b) In Absatz 3 werden vor Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich unbeschadet der übergreifenden Interessen des Landes für das Wohl des Universitätsklinikums einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnten. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.“

- c) Nach Absatz 3 wird als Absatz 3a eingefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Fall eines Haftungsanspruchs, der aufgrund ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat geltend gemacht wird, gegen das Klinikum Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Handelt das Aufsichtsratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig, besteht dieser Anspruch nicht. Gegenüber dem Klinikum haften sie nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.“

4. In § 11 Absatz 1 werden die Worte „Der Ärztliche“ durch die Worte „Dem Ärztlichen“ ersetzt sowie die Worte „vertritt das Universitätsklinikum; ihm“ gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Entscheidung, ob das Amt des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird, trifft der Aufsichtsrat.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Er kann bestimmen, dass die Funktion des Ärztlichen Direktors ausgeschrieben wird, wenn keine Wiederbestellung erfolgt. Der Ärztliche Direktor wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von mindestens drei und höchstens acht Jahren bestellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Vor der Bestellung eines Ärztlichen Direktors im Hauptamt wird die Klinikumskonferenz angehört. Soll die Funktion des Ärztlichen Direktors im Nebenamt wahrgenommen werden, hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen.“

6. § 13 Absatz. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „nach Anhörung“ und das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Aufsichtsrat kann bei einer Wiederbestellung des Kaufmännischen Direktors auf eine Ausschreibung verzichten.“

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „auf Vorschlag“ durch die Worte „nach Anhörung“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Aufsichtsrat kann bei einer Wiederbestellung des Pflegedirektors auf eine Ausschreibung verzichten.“

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsplan“ ein Komma und die Worte „der vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen ist“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Geschäftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Zum Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals des Geschäftsjahres sind dem Aufsichtsrat Quartalsberichte vorzulegen, die aus einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes und einer Stellungnahme des Vorstandes bestehen.“

9. In § 18 Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Das Nähere regelt der Aufsichtsrat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 1 bis 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit von Rechtsänderungen

Das Universitätsklinikum des Saarlandes dient nicht nur der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre. Es nimmt als 2004 gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts auch Aufgaben der Krankenversorgung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte sowie der Angehörigen nichtärztlicher medizinischer Berufe und damit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr. Es verfügt über mehr als 5000 Beschäftigte, versorgt durchschnittlich über 48.000 stationäre und 215000 ambulante Patienten und erzielt über 400 Mio. Euro Umsatzerlöse. Das Universitätsklinikum hat seine Kosten in der Krankenversorgung mit den für seine Leistungen vereinbarten und festgelegten Vergütungen zu decken. Wie ein Wirtschaftsunternehmen arbeitet es auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes und muss seinen Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Mit Vorstand und einem Aufsichtsrat ist die Organisationsstruktur der Leitungsebene einem Wirtschaftsunternehmen dieser Größenordnung nachgebildet. Dies hat sich grundsätzlich bewährt.

Dennoch zeigt sich, dass auf der Leitungsebene ein Anpassungs- und Klarstellungsbedarf an die Erfordernisse eines modernen Wirtschaftsunternehmens besteht. Die bestehenden Regelungen zur Auswahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder weichen trotz gemeinsamer Verantwortung des gesamten Vorstandes für die Erfüllung des Versorgungsauftrages und für den wirtschaftlichen Erfolg des Universitätsklinikums in einer sachlich nicht begründbaren Weise voneinander ab.

Oberste Maxime des Universitätsklinikums muss es sein, die Belange von Krankenversorgung, von Forschung und Lehre und der Wirtschaftlichkeit miteinander zu vereinbaren und in angemessener Weise in Ausgleich zu bringen. Dieser Zielsetzung entspricht die gesetzlich vorgeschriebene Zusammensetzung des Vorstandes mit einem ärztlichen Direktor, einem kaufmännischen Direktor, dem Pflegedirektor und dem Dekan der medizinischen Fakultät. Einem auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten agierenden Betrieb wird es jedoch nicht gerecht, wenn dem für die Bestellung der Vorstandsmitglieder verantwortlichen Aufsichtsrat verwehrt ist, dem Prinzip der Bestenauswahl bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern (mit Ausnahme des Dekans der medizinischen Fakultät als Vorstandsmitglied kraft Amtes zur Vertretung der Belange von Forschung und Lehre) zu folgen.

Mit diesem Prinzip vereinbar sind dagegen Anhörungsrechte, Benehmensregelungen oder aufschiebende Widerspruchsrechte von internen Gremien. Denn hierdurch wird die Entscheidungsgrundlage für die vom Aufsichtsrat zu treffende Auswahlentscheidung verbreitert. Der Aufsichtsrat ist hierdurch zugleich gehalten, sich mit den Erfahrungen und Erwägungen der von solchen Personalentscheidungen betroffenen, nach dem Vorstand nächsten Führungsebene auseinanderzusetzen und die vorgetragenen Aspekte in seine Abwägung einfließen zu lassen. Nicht mit Stellung und Aufgabe des Aufsichtsrates vereinbar und in Widerspruch zu den Grundsätzen moderner Betriebsführung steht es dagegen, Beteiligungsrechte einzuräumen, die für den Aufsichtsrat bei der von ihm zu vertretenden Entscheidung bindenden Charakter haben.

Ferner bedarf es Präzisierungen zur Verantwortlichkeit und Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Beschäftigtenvertreter. Ebenso ist es angezeigt, die gesetzlichen Anforderungen zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen zu konkretisieren.

2. Regelungsansätze bei anderen Universitätskliniken

In vielen Ländern finden sich keine speziellen Beteiligungsrechte, die vom jeweiligen Aufsichts- oder Verwaltungsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu beachten sind.

Besonderheiten bestehen nur in Bayern und Thüringen. In Bayern entscheidet der Aufsichtsrat bereits darüber, ob das Amt des Ärztlichen Direktors im Haupt- oder im Nebenamt wahrgenommen wird. Ist die Bestellung eines Ärztlichen Direktors im Hauptamt vorgesehen, ist die Klinikumskonferenz lediglich anzuhören. Nur wenn nach einer Entscheidung des Aufsichtsrates die Funktion des Ärztlichen Direktors im Nebenamt wahrgenommen werden soll, hat die Klinikumskonferenz das Recht, ein Mitglied für die Bestellung zum Ärztlichen Direktor vorzuschlagen.

In Thüringen wiederum bestellt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Klinikumsvorstands einen Pflegedirektor, wobei der Klinikumsvorstand über den Vorschlag im Benehmen mit den leitenden Pflegekräften des Universitätsklinikums beschließt und der Pflegedirektor andererseits nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstands teilnimmt.

Zur Frage der Verantwortlichkeit von Aufsichtsratsmitgliedern finden sich in anderen Ländern bereits Regelungen, die es zu rezipieren gilt. Gleiches gilt für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und den speziellen Ausweis der Verwendung der für Forschung und Lehre vorgesehenen Mittel des Landes.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Wenn im Saarland § 13 Abs. 2 UKSG eine Bestellung des Kaufmännischen Direktors durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit der Klinikumskonferenz vorsieht, entspricht diese Rechtslage noch am ehestens vergleichbaren Regelungen in den Ländern. Dass bei der Bestellung des Ärztlichen Direktors und des Pflegedirektors demgegenüber Sonderregelungen gelten, ist angesichts der gemeinsamen Zuständigkeit für die Organisation des Betriebs und für die Verwaltung des Universitätsklinikums nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sachlich nicht zu rechtfertigen. Es gilt solche weit gehenden Sonderregelungen, die sich auch nicht bei den übrigen deutschen Universitätskliniken finden, abzubauen. Die zu beachtenden Beteiligungsrechte sind neu zu justieren und demzufolge die Regelungen zur Bestellung der Vorstandsmitglieder insgesamt neu zu fassen. Auch gilt es die Zeitdauer möglicher Amtszeiten der Vorstandsmitglieder anzugleichen. Ferner soll dem Aufsichtsrat als dem für die strategische Ausrichtung des Universitätsklinikums verantwortlichen Organ die Möglichkeit eingeräumt werden, den Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen.

Darüber hinaus wird die Wahl des Beschäftigtenvertreters im Aufsichtsrat und seines Ersatzmitgliedes durch die vom Aufsichtsrat zu erlassende Wahlordnung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Rechtsstellung der Aufsichtsratsmitglieder und die für die Wahrnehmung der Aufgaben geltenden Prinzipien werden präzisiert.

Schließlich wird die Aufstellung des Wirtschaftsplans im Vorjahr gesetzlich vorgegeben und dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt, ihn bei wesentlichen Änderungen anzupassen. Diese Verpflichtungen sollen wegen der notwendigen Vorlaufzeiten erstmals für den Wirtschaftsplan 2020 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Universitätsklinikum des Saarlandes)

Zu Nummer 1

Dem Ärztlichen Direktor wird nicht mehr von Gesetzes wegen die Funktion des Vorstandsvorsitzenden zugewiesen. Die Entscheidung hierüber trifft künftig der Aufsichtsrat.

Zu Nummer 2

Zur Gewährleistung einer Vertretung der Beschäftigten im Aufsichtsrat im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Beschäftigtenvertreters wird ein Ersatzmitglied vorgesehen. Für die Wahl des Beschäftigtenvertreters und seines Ersatzmitgliedes im Aufsichtsrat wird der Erlass einer Wahlordnung durch den Aufsichtsrat vorgegeben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die bisher fehlende Vertretungsregelung wird in das UKSG in Anlehnung an § 108 Abs. 3 AktG aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit wird an dem Wohl des Universitätsklinikums ausgerichtet. Außerdem wird klargestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung aber nicht völlig mit der eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft gleichgestellt werden kann, da es als Handlungsmaxime auch die „übergreifenden Interessen des Landes“ zu berücksichtigen gilt. Dies findet seine sachliche Rechtfertigung, dass trotz der rechtlichen Verselbständigung das Land Träger der vormals unselbständigen Anstalt geblieben ist und dessen Trägerinteressen sich strukturell von den Interessen einer privatrechtlichen Gesellschaft unterscheiden.

Zu Buchstabe c

Aufgrund des eigenständigen Charakters als Anstalt des öffentlichen Rechts, die einer pauschalen Übertragung privatrechtlicher Vorschriften entgegenstehen, bedarf es einer Regelung zur Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern. Diese wird in Anlehnung an die die beamtenrechtliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Zu Nummer 4

Da mit der Funktion des Ärztlichen Direktors nicht automatisch die Funktion des Vorstandsvorsitzenden verbunden ist, bedarf die bisherige Aufgabenbeschreibung in § 11 einer Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Nach der geltenden Regelung besteht eine Sollverpflichtung des Aufsichtsrates, nur einen zum Klinik- oder Institutsdirektor oder Leiter eines sonstigen klinischen Bereichs bestellten Professor zum Ärztlichen Direktor zu bestellen. Der Aufsichtsrat entscheidet bisher also nicht darüber, ob die Funktion zuvor ausgeschrieben wird. Ebenso wenig liegt es in seiner Beurteilungsmacht darüber zu befinden, ob das Amt haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen wird.

Angesichts der nach § 10 Abs. 1 UKSG umfassenden Zuständigkeit des Aufsichtsrates für die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Klinikums nach § 5 UKSG entspricht es den Erfordernissen moderner Betriebsführung, die beiden Entscheidungen über eine Ausschreibung und die haupt- oder nebenamtliche Wahrnehmung der Funktion des Ärztlichen Direktors dem Aufsichtsrat zu überantworten, wie dies bei anderen Universitätskliniken Deutschlands auch der Fall ist.

Da die Ausschreibung in das Ermessen des Aufsichtsrats gestellt wird, kann dieser die Ausschreibung über den Kreis von Bewerbern aus dem Universitätsklinikum hinaus erweitern. Ebenso soll es ihm aber frei stehen, im Falle einer Wiederbestellung auf eine Ausschreibung gänzlich zu verzichten.

Die Amtszeit des Ärztlichen Direktors wird in Angleichung an die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder auf bis zu acht Jahre festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird der Klinikumskonferenz die Möglichkeit eingeräumt, vor einer Entscheidung des Aufsichtsrats zur Bestellung eines hauptberuflichen Ärztlichen Direktors eine Stellungnahme abzugeben, die der Aufsichtsrat zu berücksichtigen hat. Dies gilt nicht nur bei seiner nach Ausschreibung erfolgenden Auswahlentscheidung, sondern auch im Falle einer ohne Ausschreibung vorgesehenen Wiederbestellung.

Entscheidet sich der Aufsichtsrat für eine nebenamtliche Aufgabenwahrnehmung, wird der Klinikumskonferenz ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Dies rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die nebenamtliche Wahrnehmung der Funktion eines Ärztlichen Direktors wegen der damit verbundenen Doppelbelastung auf eine Unterstützung durch die übrigen Klinikdirektoren und der Leiter des klinischen Bereichs angewiesen ist.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die bisherige, systemfremde Benehmensregelung zur Bestellung des Kaufmännischen Direktors wird durch eine Anhörungsregelung ersetzt. Gleichzeitig wird die Amtszeit auf bis zu acht Jahren festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ausnahmeregelung zur Wiederbestellung des kaufmännischen Direktors wird zugleich der Grundsatz bestätigt, dass dessen Stelle auszuschreiben ist.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Das bisherige, systemfremde Vorschlagsrecht wird analog den vorgesehenen Regelungen zur Bestellung des Ärztlichen Direktors und des Kaufmännischen Direktors durch ein Anhörungsrecht ersetzt. Außerdem wird die Amtszeit auf bis zu acht Jahren festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Ausnahmeregelung zur Wiederbestellung des Pflegedirektors wird zugleich der Grundsatz bestätigt, dass dessen Stelle auszuschreiben ist.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

In Anlehnung an entsprechende Regelungen in den Gesetzen der Länder zu den Universitätskliniken wird explizit der Grundsatz aufgestellt, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsplanes aufzustellen ist.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen der Wirtschaftsplan anzupassen ist. Da sich erfahrungsgemäß das Ergebnis des Universitätsklinikums bei der Krankenversorgung zu einem wesentlichen Teil von dem mit den Kostenträgern erst im laufenden Wirtschaftsjahr ausgehandelten Budget bestimmt, wird sich hieraus regelmäßig ein entsprechender Anpassungsbedarf ergeben.

Ebenfalls gesetzlich klargestellt wird, dass dem Aufsichtsrat vom Vorstand Quartalsberichte mit einer Vergleichsrechnung und einer Stellungnahme vorzulegen sind.

Zu Nummer 9

Mit dieser Bestimmung wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, nähere Einzelheiten der Darstellung des Jahresabschlusses zu regeln.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen zur Aufstellung des Wirtschaftsplans, die wegen der notwendigen Vorlaufzeiten erstmals für den Wirtschaftsplan 2020 Anwendung finden können. Die Bestellungen der bisherigen Mitglieder des Vorstandes bleiben von den Änderungen unberührt. Für sie gelten die neuen Regelungen erst, wenn wegen Ablauf ihrer Amtszeit über eine Wiederbestellung zu entscheiden sein wird.